

Köln, im Januar 2008

## Rundschreiben 1/2008

### Die KZVK informiert:

	Seite
1. Bundesgerichtshof (BGH) billigt Umstellung der Zusatzversorgung auf das Punktesystem	2
2. Besteuerung des Sanierungsgeldes	3
3. Oberlandesgericht (OLG) Köln bestätigt Recht der KZVK, Sanierungsgeld und Beitragszuschuss Ost zu erheben	4
4. Auswirkungen von Fusionen und Übernahmen/Abgaben auf die Zusatzversorgung	4
5. Außerordentliches Kündigungsrecht der Kasse zur Beendigung der Beteiligung	5
6. Versicherungspflicht der Schüler/innen in der Altenpflege	5
7. Hinterbliebenenversorgung	5
7.1 Herabsetzung der Dauer der Waisenrente auf das 25. Lebensjahr	5
7.2 Mindestleistung bei Anrechnung von Einkommen	6
7.3 Wegfall des Sterbegeldes ab 2008	6
8. Neuer Grenzbetrag ab 1. Juli 2007 für den zusätzlichen Beitrag für Beschäftigte oberhalb der bisherigen Vergütungsgruppe I BAT, § 76 der Kassensatzung	6
9. Unbefristete Verlängerung der Sozialversicherungsfreiheit bei Entgeltumwandlung über 2008 hinaus	6
10. Anpassung der Beiträge bei Riester-Verträgen zum 1. Januar 2008	7
11. Brutto-Entgeltumwandlung und betriebliche Riesterrente versus private Rentenversicherung	7
12. Grenzwerte 2008	8

## 1. **Bundesgerichtshof (BGH) billigt Umstellung der Zusatzversorgung auf das Punktesystem**

Mit Urteil vom 14. November 2007 (Az. -IV ZR 74/06-) hat der BGH in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, dass die Umstellung auf das von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes 2002 eingeführte Punktemodell grundsätzlich rechtmäßig ist ([www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de), Pressemitteilungen 2007, Nr. 173/07).

Die bis zum Zeitpunkt der Umstellung erworbenen Rentenanwartschaften waren in Versorgungspunkte umzurechnen. Vom Grundsatz hat der BGH die von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes vorgenommene Berechnung der Rentenanwartschaften und deren Übertragung in das Punktemodell in Form der Startgutschriften gebilligt und für mit höherrangigem Recht vereinbar gehalten. Nachbesserungsbedarf sieht er jedoch, soweit die rentenfernen Versicherten (nach dem 1. Januar 1947 Geborene) hierbei pro Dienstjahr 2,25 % der möglichen Rente erhalten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie konnte der BGH selber keine Neuregelung treffen. Den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes bleibt es vorbehalten, eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

Die KZVK hat nach dem Errichtungsbeschluss und -gesetz die Aufgabe, den Beschäftigten des kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienstes eine Zusatzversorgung nach den für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Daher muss die KZVK zunächst die von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes getroffene Neuregelung abwarten. Aufgrund der vorgenannten Rechtslage ist die KZVK dann gehalten, diese Neuregelung auch in ihre Satzung zu übernehmen.

Nach Einschätzung der Kasse ist es relativ unwahrscheinlich, dass der öffentliche Dienst die Neuregelung nur für diejenigen vereinbart, die Rechtsmittel eingelegt haben. Sollte dies dennoch der Fall sein, hat der Verwaltungsrat der KZVK zu entscheiden, ob der Kreis der Anspruchsberechtigten zu erweitern ist.

Sobald die Tarifvertragsparteien sich auf eine Neuregelung verständigt haben, werden wir darüber informieren.

Im Einzelnen hat der BGH ausgeführt:

- Die Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung kann auch ohne Zustimmung der Versicherten geändert werden. Dies gilt nicht nur für die Änderung einzelner Satzungsregelungen, sondern auch für die umfassende Systemumstellung von der Gesamtversorgung zum Punktemodell.
- Die Ausgestaltung des Besitzstandes für die rentenfernen Beschäftigten in der Satzung ist lediglich eine Konkretisierung einer Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien. Deshalb sind die Satzungsregelungen wie originäre tarifvertragliche Regelungen zu behandeln, so dass der Beurteilungsmaßstab des Gesetzes über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die so genannte Drei-Stufen-Theorie nicht anwendbar sind. Wegen der im Vergleich zum Gesetzgeber und zu sonstigen privatrechtlichen Betriebsrentensystemen größeren Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräume der Tarifvertragsparteien sind die entsprechenden Satzungsregelungen nur auf Gesetzes- und Grundrechtsverstöße überprüfbar.
- Da der Zusatzversorgung inhaltlich tarifvertragliche Regelungen zugrunde liegen, gilt die so genannte "Zeitkollisionsregelung", d. h. der spätere Tarifvertrag löst den früheren ab.

- Rentenanwartschaften aus der Zusatzversorgung unterstehen nur soweit dem grundgesetzlichen Eigentumsschutz, als sie bei einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst am Umstellungsstichtag nach dem Betriebsrentengesetz als unverfallbar sicher zugestanden hatten. Dazu gehört nicht die frühere nach dem Gesamtversorgungssystem berechnete so genannte "Versorgungsrente".
- Die Berechnung des Besitzstandes für die rentenfernen Jahrgänge ist im Grundsatz nicht zu beanstanden:
  - der erdiente Teilbetrag (Startgutschrift) braucht nicht nach § 2 BetrAVG (pro-rata-temporis-Regel) berechnet zu werden,
  - die Stichtagsregelung bezüglich der rentenfernen Versicherten ist rechtmäßig. Aufgrund dessen sind bei der Startgutschrift weder Altersfaktoren noch nachträgliche Änderungen der Berechnungsfaktoren, z. B. Arbeitsentgelt, Steuerklasse bei späterer Heirat, zu berücksichtigen,
  - die Dynamisierung der Startgutschriften durch etwaige Bonuspunkte ist angesichts des Anlasses und der Ziele der Systemumstellung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden,
  - der grundgesetzlich geschützte Besitzstand umfasst nicht die bei früheren Änderungen des Gesamtversorgungssystems geschaffenen Übergangsregelungen,
  - er umfasst auch nicht die Betriebsrente nach § 35 a alte Kassensatzung,
  - die Anrechnung von Vordienstzeiten (Halbanrechnung) gehört ebenfalls nicht zum Besitzstand. Darin, dass die Halbanrechnung noch bei den rentennahen Versicherten praktiziert wird, liegt kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz,
  - die Anwendung des so genannten Näherungsverfahrens bei der Berechnung der Startgutschrift ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Behauptung, dass das Näherungsverfahren insbesondere Personen mit längeren Ausbildungs- oder Fehlzeiten benachteilige und somit den Gleichheitsgrundsatz verletze, ist vor Gericht nicht bewiesen worden.
- Lediglich die Detailregelung des Besitzstandes, wonach 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr zustehen, führt zu einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Dies führt zur Vollrente erst mit 44,44 Pflichtversicherungsjahren, was Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten durch überproportionale Abschläge benachteiligt.
- Wegen dieses Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz ist die Startgutschrift nicht rechtsverbindlich.
- Das Gericht kann den vorgenannten Verfassungsverstoß nicht beheben, da viele Möglichkeiten zur Korrektur denkbar sind und eine Regelung durch das Gericht die Tarifhoheit verletzen würde. Die Tarifvertragsparteien haben das Recht, die Berechnungsformel für den Besitzstand nur bezüglich des verfassungswidrigen Punktes zu korrigieren oder aber einen völlig neuen Berechnungsmodus zu kreieren.

## **2. Besteuerung des Sanierungsgeldes**

Beteiligte haben uns mitgeteilt, dass bei Betriebsprüfungen seitens der Finanzverwaltung die Ansicht vertreten wird, das von der KZVK erhobene Sanierungsgeld sei teilweise lohnsteuerpflichtig.

Dies entspricht nach unserer Auffassung **nicht** der geltenden Rechtslage. Nach § 19 EStG sind Sanierungsgelder nur dann teilweise steuerpflichtig, wenn diese Sanierungsgelder "entsprechend dem periodischen Bedarf" erhoben werden. Einen solchen "periodischen Bedarf" gibt es nur dort, wo neben dem Sanierungsgeld noch im Umlageverfahren durch Umlagen finanziert wird. Dies ist bei der KZVK nicht gegeben.

Falls Ihre Finanzverwaltung von einer teilweisen Besteuerung des Sanierungsgeldes ausgeht, geben Sie der KZVK unverzüglich Mitteilung von einer solchen Haltung der Finanzverwaltung. Die schnelle Kenntnisnahme von solchen Entwicklungen ist wichtig, damit dann die weiteren Schritte abgestimmt werden können.

### **3. Oberlandesgericht (OLG) Köln bestätigt Recht der KZVK, Sanierungsgeld und Beitragszuschuss Ost zu erheben**

Mit Urteil vom 13.12.2007 (Az.: 7 U 22/07) hat das OLG Köln in einem Berufungsverfahren das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Köln bestätigt, dass die KZVK berechtigt ist, Sanierungsgeld und Beitragszuschuss Ost zu erheben.

Zur Begründung verweist das Gericht darauf, dass das Sanierungsgeld „ungeachtet der steuerrechtlichen Bewertung, die eigenen Gesetzen folgt, in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang mit der zukunftsorientierten zuverlässigen Finanzierung der Zusatzversorgung“ der Arbeitnehmer steht und damit „wie die Entrichtung von Beiträgen allein dazu dient, entsprechend dem Satzungszweck der Klägerin den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Altersversorgung etc. zu gewähren.“

Hinsichtlich des Beitragszuschusses Ost kommt das OLG Köln zum gleichen Ergebnis und verweist insoweit auf seine Ausführungen zum Sanierungsgeld.

Eine Revision gegen das Urteil hat das Gericht nicht zugelassen.

### **4. Auswirkungen von Fusionen und Übernahmen/Abgaben auf die Zusatzversorgung**

Fusionen, Übernahmen oder Abgaben von Einrichtungen oder Einrichtungsteilen haben erhebliche versorgungsrechtliche und finanzielle Auswirkungen, wenn dabei verschiedene Zusatzversorgungseinrichtungen tangiert sind.

Grundsätzlich gilt, dass in diesen Fällen keine Versicherungen zwischen den beteiligten Zusatzversorgungskassen mehr übergeleitet werden. Dies bedeutet, dass die Versicherungen bei der bisher zuständigen Kasse enden und bei der neu zuständigen Kasse neu beginnen, eventuell neue Wartezeiten entstehen und im Versicherungsfall Zusatzrenten von verschiedenen Kassen gezahlt werden.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die abgebende Kasse eine Ausgleichsforderung in erheblichem Umfang geltend macht. Die Ausgleichszahlungen werden zur Ausfinanzierung der bei der abgebenden Kasse verbleibenden Rentenansprüche und Anwartschaften benötigt.

Wir bitten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse dringend darum, bereits frühzeitig bei Überlegungen zur Fusion oder Übernahme oder Abgabe von Einrichtungen oder Einrichtungsteilen, die die Zuständigkeit mehrerer Zusatzversorgungseinrichtungen betreffen, mit uns Kontakt aufzunehmen. Nur so können die zusatzversorgungsrechtlichen Folgen rechtzeitig geklärt werden.

Als Ansprechpartnerin hierfür steht Ihnen insbesondere Frau Andrea Heinen zur Verfügung (0221 2031-569; [andrea.heinen@kzv.de](mailto:andrea.heinen@kzv.de)).

## 5. **Außerordentliches Kündigungsrecht der Kasse zur Beendigung der Beteiligung**

Die Kasse kann das Beteiligungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Voraussetzungen der Beteiligung entfallen sind. Dies ermöglicht es der Kasse, zeitnah einen Ausgleichsbetrag zu ermitteln und so eine verursachergerechte Verteilung der auf ihr lastenden Verpflichtungen sicherzustellen.

Sofern ein Beteiligter mit seinen Zahlungsverpflichtungen einschließlich des Sanierungsgeldes und des Beitragszuschusses Ost ganz oder teilweise mehr als drei Monate in Verzug gerät, hat die Kasse ebenfalls ein außerordentliches Kündigungsrecht.

## 6. **Versicherungspflicht der Schüler/innen in der Altenpflege**

Allgemein versicherungspflichtig sind nach der Satzung Auszubildende und Schüler/innen, die bei Anwendung der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes der Zusatzversorgung unterfallen würden (§ 22 der Kassensatzung). Dementsprechend haben wir Sie mit Rundschreiben Nr. 1/2007 darüber informiert, dass die Schüler/innen in der Altenpflege ab 1. Juli 2007 nach dem 4. Änderungstarifvertrag zum ATV/ATV-K in der Zusatzversorgung versicherungspflichtig sind.

Allerdings ist bisher eine entsprechende Änderung der Kassensatzung noch nicht zustande gekommen. Es ist aber davon auszugehen, dass eine allgemeine Versicherungspflicht für diesen Personenkreis rückwirkend zum 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt wird.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Beiträge bei rückwirkender Anmeldung für den Zeitraum ab Versicherungsbeginn mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen sind. Diese Verzinsungsregelung tritt ein, gleichgültig aus welchen Gründen die rückwirkende Anmeldung erfolgt und unabhängig davon, ob den Dienstgeber ein Verschulden an der rückwirkenden Anmeldung trifft. Die Verzinsung soll lediglich den Renditeverlust ausgleichen, den die Kasse dadurch erleidet, dass ihr die Beiträge erst später zugehen.

Unabhängig von der allgemeinen Versicherungspflicht nach den entsprechenden Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes gibt es nach der Kassensatzung aber auch eine individuelle Versicherungspflicht. Danach sind auch alle die Personen versicherungspflichtig, die einen **arbeitsvertraglichen** Anspruch auf Zusatzversorgung haben (§ 18 Abs. 1 Buchst. c). Zu diesem Personenkreis gehören ab **1. August 2001** auch die Schüler/innen in der Altenpflege mit Ausbildung ab diesem Zeitpunkt.

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hatte nämlich mit Beschluss vom 15. März 2001 diesen Personenkreis ab 1. August 2001 in Abschnitt B der Anlage 7 AVR aufgenommen. Damit bestand ab 1. August 2001 die kollektivarbeitsrechtliche Verpflichtung der Dienstgeber, ihre Schüler/innen in der Altenpflege mit Ausbildung ab 1. August 2001 der Pflichtversicherung zuzuführen. Damit haben diese Schüler/innen ab 1. August 2001 einen Anspruch darauf, dass mit ihnen **einzelarbeitsvertraglich** die Zusatzversorgung vereinbart wird. Sobald die allgemeine Versicherungspflicht ab 1. Juli 2007 rückwirkend in Kraft getreten ist, ist die einzelvertragliche Abrede der Zusatzversorgung nicht mehr notwendig.

## 7. **Hinterbliebenenversorgung**

### 7.1 **Herabsetzung der Dauer der Waisenrente auf das 25. Lebensjahr**

Das Einkommensteuergesetz begrenzt den Kindergeldanspruch bzw. die kinderbedingten Steuerfreibeträge auf das vollendete 25. Lebensjahr. Diese Begrenzung ist auch in der betrieblichen Altersversorgung zu beachten. Bei der Waisenrente wird

deshalb die Dauer für den Bezug einer Rente auf den Zeitpunkt der Vollendung des 25. Lebensjahres (bisher Vollendung des 27. Lebensjahres) herab gesetzt. Die Herabsetzung gilt immer, wenn der Versicherte bzw. der Rentenberechtigte nach dem 30. Juni 2007 verstorben ist. Bei Tod des Versicherten/Rentners vor dem 1. Juli 2007 gilt die Absenkung nur dann, wenn die Pflichtversicherung erst nach dem 31. Dezember 2006 begonnen hat.

## **7.2 Mindestleistung bei Anrechnung von Einkommen**

Nach der bisherigen Satzungsregelung führten höhere Verdienste zu einer Anrechnung auf die Rente und konnten letztlich ein vollständiges Ruhen der Rente (= Nichtzahlung) bewirken. Der BGH hat in einer Entscheidung vom 20. September 2006 (Az.: IV ZR 304/04) festgestellt, dass aufgrund des Entgeltcharakters der betrieblichen Altersversorgung ein völliges Ruhen der Hinterbliebenenleistung unzulässig ist. Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich deshalb auf eine Neuregelung verständigt. Die entsprechende Satzungsregelung sieht vor, dass dem Hinterbliebenen mindestens 35 % der Rente ohne eine Einkommensanrechnung ausbezahlt werden. Diese Mindestleistung wird auch bei den laufenden Renten ab dem 1. Januar 2007 gezahlt.

## **7.3 Wegfall des Sterbegeldes ab 2008**

Das bisher noch übergangsweise gezahlte Sterbegeld fällt ab dem Jahr 2008 weg, § 75 der Kassensatzung.

## **8. Neuer Grenzbetrag ab 1. Juli 2007 für den zusätzlichen Beitrag für Beschäftigte oberhalb der bisherigen Vergütungsgruppe I BAT, § 76 der Kassensatzung**

Aufgrund der Umstellung auf den TVöD musste auch die Übergangsregelung für Beschäftigte mit einem Endgehalt oberhalb der Vergütungsgruppe BAT I angepasst werden. Der neue Grenzwert wurde anhand der Differenz zwischen der bisherigen BAT I-Grenze und der neuen Entgeltgruppe 15 bestimmt. Er beträgt nunmehr das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost – jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn der Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.

Diese Änderung gilt rückwirkend ab 1. Juli 2007. Ab diesem Zeitpunkt beträgt der Grenzbetrag für den zusätzlichen Beitrag 5.698,99 € in den alten Bundesländern und 5.527,91 € in den neuen Bundesländern. Der Grenzbetrag einschließlich der Jahressonderzahlung beträgt in den alten Bundesländern 9.118,38 €, in den neuen Bundesländern 8.015,47 €.

## **9. Unbefristete Verlängerung der Sozialversicherungsfreiheit bei Entgeltumwandlung über 2008 hinaus**

Der Bundesrat hat am 30. November 2007 der bereits vom Deutschen Bundestag beschlossenen unbefristeten Verlängerung der Beitragsfreiheit von Entgeltumwandlungen zugestimmt. Somit steht fest, die Beiträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung sind dauerhaft bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (in 2008: 2.544 €) abzüglich des Beitrags des Dienstgebers in die Pflichtversicherung steuer- und sozialversicherungsfrei. Darüber hinaus sind bei Neuzusagen weitere 1.800 € steuerfrei.

Damit besteht jetzt Rechtssicherheit, langfristig die staatlich geförderte Entgeltumwandlung zum Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung nutzen zu können.

## **10. Anpassung der Beiträge bei Riester-Verträgen zum 1. Januar 2008**

2008 wird die höchste Förderstufe bei der Riester-Rente erreicht. Um im Rahmen von Riester-Verträgen einen Anspruch auf die volle staatliche Förderung zu erlangen, ist es erforderlich, dass der Beitrag angepasst wird. Der zum Erhalt der vollen Förderung notwendige Jahresbeitrag für das Jahr 2008 beträgt erstmalig 4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres (also 2007) abzüglich zustehender Zulagen.

Die Grundzulage steigt von 114 € auf 154 € und die Kinderzulage von bisher 138 € auf 185 € je kindergeldberechtigtes Kind. Endgültig beschlossen hat der Bundesrat am 30. November 2007 die verbesserte Förderung für junge Familien. Für ab 2008 geborene Kinder wird die Kinderzulage auf 300 € angehoben.

Die Berechnung des für 2008 erforderlichen Beitrages ist von den Versicherten vorzunehmen. Auf unserer Internetseite [www.kzv.de](http://www.kzv.de) haben wir ein Berechnungsschema hinterlegt, mit dem der neue Beitrag ermittelt werden kann.

## **11. Brutto-Entgeltumwandlung und betriebliche Riesterrente versus private Rentenversicherung**

In letzter Zeit konnte man vermehrt lesen, dass private Rentenversicherungen im Vergleich zu betrieblicher Altersversorgung günstiger seien. Begründet wird die Aussage mit der Beitragspflicht der betrieblichen Rentenleistungen zur Kranken- und Pflegeversicherung und bei der Brutto-Entgeltumwandlung zusätzlich mit geringeren Rentenleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung als Folge der Sozialabgabenfreiheit der Umwandlungsbeträge.

Diese Argumentation berücksichtigt nicht, dass die Rentenleistungen in der Zusatzversorgung aufgrund erheblich günstigerer Kalkulation bei Verzinsung, biometrischen Risiken und Kosten deutlich höher als bei einer privaten Rentenversicherung sind. Bei der Brutto-Entgeltumwandlung kommt hinzu, dass nach einem Beschluss der Zentral-KODA die Dienstnehmer Anspruch auf einen Zuschuss des Dienstgebers in Höhe von 13 % des umgewandelten Betrages haben, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Die Zeitschrift „Finanztest“ hat in ihrer Ausgabe 12/2007 „klassische Riester-Rentenversicherungen“ getestet. Den dort dargestellten Modellfall haben wir nachvollzogen. Ohne vorgezogene Überschussbeteiligung und unter Abzug eines angenommenen 17 %igen Beitrags der Rente zur Kranken- und Pflegeversicherung, liegt die Rente aus der freiwilligen Versicherung der KZVK immer noch um 23 % über dem von der Zeitschrift Finanztest ermittelten höchsten Wert einer Privatrente.

Verbraucherschützer raten, betrieblich vorzusorgen. „Auch wenn das Thema etwas sperrig klingt, lohnt es für Arbeitnehmer, sich damit auseinanderzusetzen“ so der Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV) in der Berliner Morgenpost vom 12. November 2007.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Herrn Rainer Hakel (0221 2031-263; [rainer.hakel@kzv.de](mailto:rainer.hakel@kzv.de)).

### Grenzwerte

Für 2008 gelten folgende Grenzwerte (Angaben in €):  
(Stand: 04.12.2007)

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung jährlich	63.600,00	54.000,00
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung monatlich	5.300,00	4.500,00
Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG 4 % der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung (West) zzgl. 1.800 € für Neuzusagen ab 01.01.2005	2.544,00	2.544,00
2,5-facher Wert der monatl. Beitragsbemessungsgrenze (vormals B11-Grenze) 01.01.2008 – 31.12.2008 im Zuwendungsmonat	13.250,00 26.500,00	11.250,00 22.500,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung jährlich	43.200,00	43.200,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung monatlich	3.600,00	3.600,00
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung jährlich	48.150,00	48.150,00
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung monatlich	4.012,50	4.012,50
<b>1,133-fache Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA</b> ab 01.07.2007 im Zuwendungsmonat	5.698,99 9.118,38	5.527,91 8.015,47
Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	29.820,00	25.200,00
1/160stel der Bezugsgröße gem. § 67 Abs. 2 KS bundeseinheitlich	186,38	186,38
Abfindung von Kleinbetrags-Renten in der <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtversicherung gem. § 41 Abs. 1 KS</li> <li>• Freiwilligen Versicherung gem. § 3 Betriebsrentengesetz</li> </ul> 1 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV	24,85 24,85	24,85 24,85